



Der individuelle Kontoauszug (IK)

Wissenswertes Rund um Ihr AHV-Konto

Der individuelle Kontoauszug (IK)

Jede versicherte Person hat ein individuelles Konto bei der AHV. Darin führen die Ausgleichskassen laufend Ihre Bruttoeinkommen auf. Die Angaben dazu entnehmen die Ausgleichskassen aus der Lohndeklaration Ihres Arbeitgebenden; bei den Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen aus der Steuermeldung. Das individuelle Konto ist die Basis für die spätere Berechnung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrente.

Den IK regelmässig überprüfen

Wir empfehlen Ihnen, alle vier Jahre Ihren Auszug aus Ihrem IK online bei uns zu bestellen und zu überprüfen. So entdecken Sie mögliche Beitragslücken rechtzeitig und können spätere Rentenkürzungen vermeiden. Bestellen Sie Ihren IK kostenlos unter: www.sva-aargau.ch/kontoauszugversicherungsausweis

Wann Beitragslücken entstehen

Wenn Ihr jährliches Einkommen weniger als das Minimaleinkommen beträgt, entstehen in Ihrer AHV Beitragslücken. Die Minimaleinkommen finden Sie unten aufgelistet. Nichterwerbstätige Witwen/Witwer und nichterwerbstätige Ehefrauen/Ehemänner sind ebenfalls beitragspflichtig. Die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehefrauen/Ehemänner entfällt, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin bereits den doppelten Minimalbeitrag geleistet hat.

Jahr	Minimaleinkommen Arbeitnehmende/Nichterwerbstätige	Minimaleinkommen Selbstständigerwerbende
1948-1968	300	600
1969-1972	800	1 540
1973-1975	1 000	2 000
1976-1978	1 000	1 950
1979-1981	2 000	3 960
1982-1985	2 500	4 940
1986-1989	3 000	5 930
1990-1991	3 208	6 334
1992-1995	3 564	7 038
1996-2002	3 861	7 623
2003-2006	4 208	8 307
2007-2008	4 406	8 698

2009-2010	4 554	8 991
2011-2012	4 612	9 094
2013-2018	4 667	9 333
2019	4 702	9 405
2020	4 701	9 402
2021-2022	4 747	9 494
2023-2024	4 851	9 701
2025	5 000	10 000

Eingetragene Erwerbs-einkommen	Ihre eingetragenen Einkommen finden Sie in der sechsten Kolonne. Die Einträge zeigen Ihre Erwerbseinkommen oder Versicherungsleistungen, auf die Beiträge erhoben wurden.
Einkommen bei Nicht-erwerbstätigen	Falls Sie nichterwerbstätig sind, wird der Eintrag nach der Höhe der bezahlten AHV/V/EO-Beiträge berechnet. Grundlage bildet die entsprechende Beitrags-tabelle.
Die Betreuungsgut-schriften	Der Anspruch auf die Betreuungsgutschriften ist in der dritten Kolonne vermerkt. Der definitive Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgelegt. Wer mehr über die Betreuungsgutschriften erfahren möchte, findet Informatio-nen unter: <u>www.sva-aargau.ch/betreuungsgutschriften</u>
Die Erziehungsgut-schriften	Die Erziehungsgutschriften werden auf dem Individuellen Konto nicht verbucht. Sie werden erst berechnet, wenn Sie eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Lesen Sie hier mehr über die Erziehungsgutschriften: <u>www.sva-aargau.ch/erzie-hungsgutschriften</u>
Das Minimaleinkommen nicht erreicht	Falls Sie in den letzten fünf Jahren das Minimaleinkommen nicht erreicht haben, können Sie die entsprechenden Beiträge nachzahlen. Kontaktieren Sie dafür Ihre AHV-Ausgleichskasse. Werden die Beiträge nicht innerhalb von fünf Jahren nachbezahlt und von SVA Aargau in Rechnung gestellt, erhalten Sie später weni-ger AHV-Rente.
Fehlende oder unkor-rekte Eintragungen	Wenn Eintragungen fehlen oder nicht korrekt sind, können Sie innert 30 Tagen nach der Zustellung Ihres Kontoauszugs bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse eine Be-richtigung verlangen.

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie uns einfach an.

 +41 62 837 89 48

 arbeitgebende@sva-ag.ch